

§ 5 Verbunddienstleistungen für die Verkehrsunternehmen

5.1 Die Verkehrsunternehmen beauftragen die NVM GmbH durch diesen Kooperationsvertrag mit der Durchführung derjenigen operativen Aufgaben, die in der Anlage „Verbunddienstleistungen“ aufgeführt sind („Verbunddienstleistungen“). Nach dem gemeinsamen Verständnis der Parteien handelt es sich bei den Verbunddienstleistungen um Leistungen zur tatsächlichen Durchführung von Aufgaben der Verkehrsunternehmen, die diesen kraft Gesetzes, kraft Genehmigung, kraft eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder in sonstiger Weise zugewiesen sind und die im Verkehrsverbund einheitlich und ungeteilt erbracht werden müssen. Soweit die NVM GmbH Verbunddienstleistungen im Sinne von Satz 1 und Satz 2 erbringt, wird der hiermit verbundene Aufwand den Verkehrsunternehmen in Rechnung gestellt. Nähere Regelungen zu Leistungsumfang und Leistungsentgelt enthält die Anlage „Verbunddienstleistungen“.

5.2 Die Verbunddienstleistungen werden von der NVM GmbH fachkundig im Rahmen aller zu beachtenden Regelwerke sowie unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens aller Beteiligten erbracht. Die Handhabung der Dienstleistungserbringung im Einzelnen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der NVM GmbH.

5.3 Die Verkehrsunternehmen ermächtigen die NVM GmbH, Fortschreibungen der Anlage „Verbunddienstleistungen“ nach Beteiligung des für die jeweilige Änderung fachlich jeweils zuständigen Kooperationsausschusses festzulegen, soweit die Fortschreibung keine grundsätzlichen Festlegungen ändert und auch sonst, insbesondere in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Verkehrsunternehmen, nicht wesentlich sind. Eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Auswirkungen einen Betrag von EUR 20.000 netto für ein einzelnes Verkehrsunternehmen übersteigen. Als Fortschreibungen gelten auch solche Festlegungen, die in der Anlage „Verbunddienstleistungen“ aufgrund einer planwidrigen Regelungslücke oder aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingung nicht oder nicht mehr passend enthalten sind; hierbei ist eine Lösung anzustreben, die dem mutmaßlichen Willen aller Beteiligten (Verkehrsunternehmen und NVM GmbH) entspricht. Sofern einer Fortschreibung nach dem Verfahren dieser Ziffer 5.3 von mindestens 25 % der Verkehrsunternehmen und 25 % der Fahrgelderlöse (Ziffer 14.8) widersprochen wird, ist ein Verfahren nach Ziffer 5.4 durchzuführen; der Widerspruch ist mindestens in Textform binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Fortschreibung bei der NVM GmbH einzureichen.

5.4 Soweit die NVM GmbH nicht nach Ziffer 5.3 zur eigenständigen Änderung der Anlage Verbunddienstleistungen ermächtigt ist, werden Änderungen der Anlage Verbunddienstleistungen im Einvernehmen zwischen den beauftragenden Verkehrsunternehmen und der beauftragten NVM GmbH beschlossen. Seitens der beauftragenden Verkehrsunternehmen werden Änderungen im Kooperationsbeirat (§ 9) beraten und mit einer Mehrheit von mindestens 50 % der Verkehrsunternehmen und mindestens 50 % der Fahrgelderlöse (Ziffer 14.8) beschlossen; ausschließlich für diesen Fall wird die rein beratende Funktion des Kooperationsbeirates durch eine Entscheidungszuständigkeit ersetzt. Über das Einvernehmen der beauftragten NVM GmbH entscheidet diese eigenständig; eine Vorberatung in den Kooperationsgremien findet insoweit nicht statt. Wird kein Einvernehmen erzielt, steht den Parteien die Schlichtung (§ 31) offen.

5.5 Im Rahmen der Erbringung der Verbunddienstleistungen soll insbesondere sichergestellt werden, dass die von Aufgabenträgern etablierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Verkehrsunternehmen verbundweit einheitlich erfüllt werden. Etwaige Mängel bei der Durchführung von einzelnen Verbunddienstleistungen sind von dem jeweilig betroffenen Verkehrsunternehmen gegenüber der NVM GmbH geltend zu machen. Bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten zur Durchführung der Verbunddienstleistungen kann auf Antrag von mindestens drei Verkehrsunternehmen der Kooperationsbeirat (§ 9) als beratendes Verbundgremium angerufen werden, um eine Empfehlung zur Lösung der Meinungsverschiedenheiten zu erarbeiten. Im Übrigen steht den Parteien die Schlichtung (§ 31) offen.

5.6 Die Erbringung der Verbunddienstleistungen werden von der NVM GmbH wie folgt gegenüber den Verkehrsunternehmen abgerechnet:

5.6.1 Die Erbringung der Verbunddienstleistungen wird auf Grundlage der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten der NVM GmbH gegenüber den Verkehrsunternehmen abgerechnet. Die Verteilung auf die einzelnen Verkehrsunternehmen richtet sich nach dem Anteil des jeweiligen Verkehrsunternehmens an den Fahrgeldeinnahmen. Für die Verteilung nach Satz 2 ist das Verhältnis der Erlöse in der Einnahmenaufteilung des Jahres maßgeblich, in dem die Verkehrsleistungen erbracht werden. Es erfolgt eine halbjährliche vorläufige Abrechnung. Die Schlussrechnung für die Verbunddienstleistungen wird bis zum 31. März des übernächsten Jahres erstellt; liegt in diesem Zeitpunkt keine abschließende Einnahmenaufteilung vor, gilt die vorläufige Abrechnung als Schlussrechnung. Eine Abrechnung erfolgt nur bis zu einem allgemeinen Höchstbetrag von EUR 0,02 je EUR 1,00 der Summe aus Fahrgeldeinnahmen und den Ausgleichsleistungen für das Deutschlandticket und das 365-Euro-Ticket (allgemeine Höchstbetragsregelung für Verbunddienstleistungen). Näheres regelt die Anlage Verbunddienstleistungen.

5.6.2 Für Bestandsverkehre in der Region 2 gilt zusätzlich folgende besondere Höchstbetragsregelung für Bestandsverkehre, solange die zugrunde liegende Liniengenehmigung bzw. der Verkehrsdurchführungsvertrag (SPNV) besteht: Eine Verrechnung von Entgelten gegenüber denjenigen Verkehrsunternehmen der Region 2, die vormals Gesellschafter der von den Verkehrsunternehmen errichteten Verbundgesellschaft „Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH“ („VVM GmbH“) waren, erfolgt höchstens bis zu demjenigen Betrag, der im Wirtschaftsplan 2024 der VVM GmbH für den jeweiligen Gesellschafter vorgesehen war, zuzüglich einer Wertsicherung. Für die Folgejahre erhöht sich der Betrag aus dem Wirtschaftsplan 2024 jährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex Bayern. Soweit die vormaligen VVM-Gesellschafter internen Aufteilungsnotwendigkeiten unterliegen, erfüllen sie diese in eigener Verantwortung.

5.6.3 Soweit eine Verrechnung wegen der allgemeinen Höchstbetragsregelung nach Ziffer 5.6.1 oder aufgrund der besonderen Höchstbetragsregelung nach Ziffer 5.6.2 nicht erfolgt, trägt die NVM GmbH den entstandenen Aufwand, es sei denn, das Verkehrsunternehmen erhält diesen übersteigenden Aufwand anderweitig durch den zuständigen Aufgabenträger ausgeglichen.

5.7 Die Regelungen der Ziffern 5.2 bis 5.6 gelten für die Dienstleistungserbringung im Zusammenhang mit der Einnahmenaufteilung nur, soweit nicht besondere Regelungen zur Einnahmenaufteilung gemäß § 19 nebst den dort genannten Anlagen bestehen; diese gehen den Regelungen der Ziffern 5.2 bis 5.6 vor.

5.8 Die Regelungen für den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Verhältnis der Verkehrsunternehmen und der Aufgabenträger sowie die Festlegungen der Aufgabenträger untereinander zur anteiligen Tragung der Verbundfinanzierung bleiben unberührt.

§ 2 (2) Eckpunkte für die Verkehrserhebung (inkl. Umgang mit dem Einbringen eigener Erhebungsdaten gem. § 5 Abs. 1 EA-Vertrag) aus der Anlage „Durchführungsrichtlinie zur Einnahmenaufteilung“ zum Kooperationsvertrag

Als Basis für die Schlüsselermittlung dienen grundsätzlich die Erhebungsdaten als Indikator zur Nachfragemessung (Bestimmung von P & PKM je Linie und Tarifprodukt). Dazu muss in Zukunft in einem Turnus von 5 Jahren eine Verkehrserhebung durchgeführt werden (nächster Turnus: 01.09.2027). Über die Durchführung, den Zeitpunkt und den Umfang einer Verkehrserhebung soll unter Berücksichtigung eines sinnvollen wirtschaftlichen Vorgehens (Kosten der Erhebung im Vergleich zur Aufteilungsmasse des EA-Vertrages und Umfang der verkehrlichen Veränderungen sind zu bewerten) entschieden werden. Es kann aber Notwendigkeiten geben, dass dieser Entscheidungsprozess auch vorgezogen werden kann (z.B. bei Einführung eines netzweiten Semestertickets im NVM-Verbund).

Für die Entscheidung zu Umfang und Notwendigkeit der Durchführung einer Verbunderhebung sind die folgenden bedeutsamen Anlässe für verkehrliche Veränderungen zu bewerten:

1. Wesentliche strukturelle Änderungen bei den verkehrlichen Leistungen (Anzahl und Umfang der Linienangebote etc.), die wesentliche Änderungen der genutzten Fahrtalternativen auf den jeweiligen Relationen vermuten lassen.

2. Wesentliche Änderungen bei den genutzten Tarifprodukten, die nicht in den bestehenden Tarifgruppen abgebildet werden oder für die andere Informationen zur Nutzung vorliegen.

Eine Bewertung der wesentlichen strukturellen Änderungen und der daraus resultierenden Anforderungen für eine Verkehrserhebung wird durch die Verbundpartner in den entsprechenden Gremien und nach den definierten Entscheidungsregeln vorgenommen (siehe Kooperationsvertrag § 11, § 19, § 27 sowie Regelungen zur zukünftigen Finanzierung der Verkehrserhebung).

Dies umfasst auch den Umfang sowie die Möglichkeiten von Teilerhebungen/Zählungen auf bestimmten Linien oder Teilräumen zur Ermittlung von Sortimentsverteilungen etc. Der Umfang und die Anforderungen aus der Erhebung für den Verbundstart 2025 sind die Grundlage für zukünftige Erhebungen. Das dort angewendete (angepasste) Lastenheft (siehe Anlage 9) dient als Orientierung für zukünftige Erhebungen insbesondere hinsichtlich der Methodik und auch der Einbeziehung von Zähldaten aus weiteren Datenquellen (z.B. RES-Daten der DB).

Sofern weitere relevante Datengrundlagen aus anderen Verkehrserhebungen im Verbundgebiet verfügbar sind, können diese ergänzend zur Verbunderhebung als weitere Grundlage für die Schlüsselberechnung nach dem definierten Verfahren verwendet werden, sofern diese nach Einschätzung der Verbundpartner geeignet und den Anforderungen aus dem Lastenheft zur Erhebung entsprechend verwendbar sind.

Alle diese Entscheidungen zum zukünftigen Vorgehen und Datengrundlagen zur Nachfragemessung müssen in den entsprechenden Gremien und gemäß den Regelungen des Konsortialvertrages beantragt und entschieden werden. Die entsprechenden Vorarbeiten und Entscheidungsgrundlagen hierzu werden durch die NVM GmbH koordiniert.